



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 06.07.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-780/014 II#0922

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr IFG-Antrag wegen Mastodon [#250026]**

Sehr geehrte/r Herr/Frau [REDACTED]

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 27. Mai 2022 ergeht folgende Entscheidung:

1. Zu der Frage 1. Ihres Antrags erhalten Sie Akteneinsicht durch Übersendung der Stellungnahme mit der Dokumentennummer 49536/2022.
2. Zu der Frage 2. Ihres Antrags erhalten Sie eine Auskunft nach Maßgabe der nachfolgenden Begründung.
3. Gebühren werden nicht erhoben.

I.

Mit E-Mail vom 27. Mai 2022 baten Sie unter Bezugnahme auf die Empfehlung des Netzwerks Mastodon auf der Internetseite des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Information, ob

1. die Empfehlung/Werbung auf der Internetseite des BfDI wettbewerbsrechtlich zulässig bzw. mit dem staatlichen Neutralitätsgebot vereinbar ist,



2. der Betrieb des sozialen Netzwerks Mastodon Pflichten nach dem NetzDG auslöst und falls ja, wem diese obliegen und ob ihnen hinreichend nachgekommen wird.

Soweit Prüfvermerke, Stellungnahmen, Gutachten o.ä. vorliegen, bitten Sie um elektronische Zurverfügungstellung.

II.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) stets nur auf die bei einer Behörde tatsächlich vorhandenen amtlichen Informationen, also gemäß § 2 Nr. 1 IFG amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, richten kann. Insbesondere kann aus dem IFG kein Anspruch auf Informationsbeschaffung bzw. Generierung von amtlichen Aufzeichnungen hergeleitet werden. Zudem ist die Behörde nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen, § 7 Abs. 3 S. 2 IFG.

Dies vorausgeschickt wurden zur Beantwortung der Frage 1. Ihres IFG-Antrags die hier angestellten rechtlichen Überlegungen verschriftlicht. Diese Stellungnahme mit der Dokumentennummer 49536/2022 wird Ihnen im Wege der Akteneinsicht anliegend übersandt. Weitere amtliche Aufzeichnungen zu dieser Frage liegen hier nicht vor.

Zu Frage 2. Ihres IFG-Antrags liegen hier keine amtlichen Aufzeichnungen vor. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erteilen wir gleichwohl die Auskunft, dass die Mastodon-Instanz des BfDI mangels Gewinnerzielungsabsicht nicht in den Anwendungsbereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes gemäß dessen § 1 Abs. 1 fällt.

II.

Die Gebührenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn, einzulegen.

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.